

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 18. April 1877.)

Mit Rücksicht auf richtige Anwendung des Artikels 2 im Bundesgesetz über die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts an Ausländer erließ der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Das Bundesgesetz vom 3. Heumonat 1876 schreibt im Art. 2 vor, daß der Bundesrath die Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts nur an solche Bewerber ertheilen kann, deren Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimatstaate so beschaffen sind, daß vorauszusehen ist, es werden aus der Aufnahme derselben der Eidgenossenschaft keine Nachtheile erwachsen. Um sich über die Erfüllung dieser Bedingung auszuweisen, haben die deutschen Angehörigen die Entlassung aus dem Heimatstaate nachzusuchen und bringen in der Regel zugleich mit dem Bewilligungsbegehren eine förmliche Entlassungsurkunde bei, durch welche die Lösung aus dem bisherigen Staatsverbande faktisch vollzogen ist.

„Es wird nun von einer Kantonsregierung unsere Aufmerksamkeit auf die wiederholt gemachte Erfahrung gerichtet, daß Bewerber um das Schweizerbürgerrecht, welche aus dem Heimatstaate definitiv entlassen worden, mit ihrem Gesuche abgewiesen wurden und dann absichtlich oder unabsichtlich es unterließen, die Entlassung wieder rückgängig zu machen und sich das frühere Bürgerrecht wieder zu erwerben, weßhalb dann bei Anlaß des Gesuchs um Erneuerung der Heimatschriften die Angehörigkeit der Betreffenden unter Hinweis auf die denselben seinerzeit ertheilte definitive Entlassung von den Heimatbehörden bestritten wurde. Die Folge dieser Verhältnisse sei die, daß die Kantone stets Gefahr laufen, auf ihrem Gebiet unversehens Heimatlosigkeitsfälle entstehen zu sehen, an welchen sie nicht die mindeste Schuld tragen und deren Abwendung nicht in ihrer Macht liege. Das Einzige, was die Kantone zur Verhütung solcher Fälle von Heimatlosigkeit thun können, sei, daß sie sich von denjenigen Ausländern, welche sich um das Bürgerrecht des Niederlassungskantons beworben haben, aber mit ihrer Bewerbung abgewiesen worden sind, den Nachweis der Wiedererwerbung des

frühern Bürgerrechtes leisten lassen. Damit die Kantone diesen Nachweis fordern können, sei aber nothwendig, daß sie jedes Mal Kenntniß davon haben, wenn irgend ein in ihrem Gebiet niedergelassener Ausländer aus seinem bisherigen Staatsverbande entlassen worden ist, was in der Weise geschehen könnte, daß vom Bundesrath den Kantonen diejenigen in der Schweiz niedergelassenen Ausländer namhaft gemacht würden, die sich bei ihm unter Vorweis einer Entlassungsurkunde um Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts gemeldet haben.

„Wir stehen nicht an, diesem gerechten Begehren Folge zu leisten und werden Ihnen daher die Namen derjenigen in Ihrem Kanton niedergelassenen Ausländer, welche uns eine Entlassungsurkunde vorgewiesen haben oder vorweisen werden, mittheilen, damit Sie in den Stand gesetzt werden, die zur Verhütung von Heimatlosigkeitsfällen Ihnen gutschneinenden Maßregeln treffen zu können.

„Jedes Mal, wenn über ein Bewilligungsbegehren Beschluß gefaßt wird und der Gesuchsteller eine Entlassungsurkunde beigebracht hat, ist der Niederlassungskanton davon in Kenntniß zu setzen.“

(Vom 30. April 1877.)

Auf einen Bericht des Postdepartements hat der Bundesrath beschlossen, es seien die jetzt bestehenden Postkurse zwischen Moudon und Yverdon auf 1. Juni dieses Jahres aufzuheben und dafür je ein einfacher Kurs von Prahins nach Yverdon über Pomy und von Prahins nach Moudon über Thierrens, St. Cierges, Chapelle und Sottens zu erstellen.

Der Bundesrath hat als Telegraphistinnen gewählt:

- | | | |
|------------------|--|--|
| für Wollishofen: | Jgfr. Elisabetha Rosenberger, | von und in Wollishofen bei Zürich; |
| „ Embrach: | „ Albertine Weidmann, Telegraphenaspirantin, | von und in Embrach (Zürich); |
| „ Montbovon: | „ Thérèse Cardis, | von Abieno (Italien), Postablagehalterin in Montbovon (Waadt). |
-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1877
Date	
Data	
Seite	663-664
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 544

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.